OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702876/4/ER/FS

Datum:
Linz, 21. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Mag. B, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19. April 2024, GZ: BHGM/923070073333/23, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. April 2024, GZ: BHGM/923070073333/23, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 eine Geldstrafe von 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 20 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihr ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wurde im Wesentlichen vorgeworfen, sie habe es als Teilnehmerin der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „Letzte Generation – Klimaschutz“, welche am 23. Juni 2023 von 16:23 Uhr bis 16:41 Uhr auf der Nibelungenbrücke in 4020 Linz stattgefunden habe, unterlassen, den Versammlungsort nach Auflösung der Versammlung sogleich zu verlassen, da sie bis zumindest 16:48 Uhr am Versammlungsort verblieben sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu eine (außerordentliche) Herabsetzung der Strafe.

Begründend führte sie auf das Wesentliche zusammengefasst aus, sie werde durch das angefochtene Straferkenntnis in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf freie Meinungsäußerung (Art 10 Abs 1 EMRK und Art 13 StGG) und auf Versammlungsfreiheit (Art 11 Abs 1 EMRK und Art 12 StGG) verletzt. Versammlungen dürften gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 nur aufgelöst werden, wenn diese in Verstoß gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet würden und deren Abhaltung eine drohende Gefahr für die in Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter darstelle. Im gegenständlichen Fall habe der friedliche Klimaprotest nur kurzfristig zu einer geringfügigen Verkehrsbehinderung geführt und daher jedenfalls keine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art 11 Abs 2 EMRK dargestellt. Die im gegenständlichen Fall erforderliche grundrechtliche Interessensabwägung müsse angesichts des eminenten Interesses der Klimaaktivisten, gerade im Bereich des Verkehrs Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erzielen und zu einem diesbezüglichen Umdenken anzuregen, zu Gunsten der Versammlungsteilnehmer ausschlagen. Die Versammlung sei deshalb zu Unrecht aufgelöst worden. Davon abgesehen seien die Voraussetzungen des rechtfertigenden bzw. zumindest des entschuldigenden Notstands gegeben. Eine klimabedingte Notstandssituation sei evident; eine

sofortige Interventionsnotwendigkeit bezüglich des Klimawandels lasse sich nicht leugnen. Die Folgen des Klimawandels stellten eine immense Gefahr für Individualrechtsgüter, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum von Menschen dar. Diese Rechtsgüter seien jedenfalls höherwertig als die Nachteile, die aus einer Verkehrsbeeinträchtigung resultierten. Klimaproteste wie der gegenständliche stellten aus in der Beschwerde näher dargelegten Gründen auch das schonendste angemessene und geeignetste Mittel dar, um im Klimabereich positive Veränderungen herbeizuführen und klimabedingte Gefahren abzuwenden. Selbst wenn bezüglich des Vorliegens einer Notstandssituation ein Irrtum der Bf vorliegen sollte, beruhe dieser Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit und sei das Verhalten der Bf daher gemäß § 6 VStG gerechtfertigt gewesen. Weiters merkte die Bf an, dass österreichische Gerichte das hehre Motiv der Versammlung, nämlich das Anliegen des Klimaschutzes, bereits mehrfach erheblich strafmildernd gewertet hätten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14. Mai 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 17. Juni 2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der weder die belangte Behörde (entschuldigt) noch die Bf erschienen sind.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. In der Verhandlung wurde die Zeugenaussage von Oberst Mag. M, der die Versammlung als Einsatzkommandant vor Ort aufgelöst hat, in den ho. Verfahren LVwG-702670 und 702678, die sich ebenfalls auf die hier gegenständliche Versammlung zum Thema „Letzte Generation – Klimaschutz“ am 23. Juni 2023 von 16:23 Uhr bis 16:41 Uhr auf der Nibelungenbrücke in 4020 Linz bezogen hat, verlesen und zum Akt genommen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Am Freitag, dem 23. Juni 2023, blockierte die Bf mit mehreren anderen Klimaaktivisten ab 16:23 Uhr alle Fahrspuren der Nibelungenbrücke, die in Fahrtrichtung Urfahr führen. Die Gruppe ging ausgehend vom Brückenkopf Süd langsam über die Nibelungenbrücke und kam aufgrund einer Sperrkette, die von der Polizei errichtet worden war, etwa auf Höhe des Brückenkopfs Nord zum Stehen. Ihr Ziel war es, Aufmerksamkeit auf politischer Ebene zu erregen und

diese zu Handlungen für den Klimaschutz zu bewegen und in der Gesellschaft Bewusstsein für die Situation zu schaffen.

Um 16:36 Uhr wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich die Auflösung der Versammlung verfügt; um 16:41 Uhr erklärte der Einsatzkommandant die Versammlung gegenüber den Aktivisten für aufgelöst. Gleichzeitig forderte er sie auf, die Örtlichkeit binnen vier Minuten freiwillig und selbstständig zu verlassen. Die Bf, die nicht an der Fahrbahn angeklebt war, nahm die Aufforderung zur Kenntnis, verließ die Fahrbahn aber nicht, sondern wurde nach Ablauf der Frist von Polizeibeamten um 16:48 Uhr von der Fahrbahn getragen. Um 16:57 Uhr war die Blockadeörtlichkeit vollständig geräumt.

Freitagnachmittags ist die Nibelungenbrücke viel befahren. Obwohl der stadtauswärts gerichtete Verkehrsstrom zum Zeitpunkt des Beginns der Klimaaktion schon abgeebbt war, war noch ein hohes Verkehrsaufkommen gegeben. Durch die Blockade der in Richtung Urfahr führenden Fahrbahnen der Nibelungenbrücke baute sich trotz polizeilicher Umleitungsmaßnahmen daher schnell ein massiver Stau auf, der binnen kürzester Zeit über die Donaulände bis zur Eisenbahnbrücke zurückreichte. Zwar waren die Klimaaktivisten bereit, für Einsatzfahrzeuge und öffentliche Verkehrsmittel vorübergehend eine Fahrspur freizugeben und ihnen so eine möglichst ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen; sie hatten aber von ihrem Standpunkt aus keinen Überblick über die Verkehrssituation und waren daher auch nicht in der Lage, die Entwicklung derselben zu verfolgen. Durchgelassen wurden lediglich ein paar Busse, die unmittelbar hinter den Aktivisten zum Stehen gekommen waren; im Übrigen kam der Verkehr vollständig zum Erliegen.

In der Folge kam es zu potentiell gefährlichen Situationen, die für die Polizei kaum noch bzw. nicht mehr kontrollierbar waren: Zum einen hätten Einsatzfahrzeuge bei etwaigen Notfällen schon im Bereich der Eisenbahnbrücke und Donaulände die Gegenfahrbahn benutzen müssen, um voranzukommen; zum anderen war bei den im Stau stehenden Fahrzeuglenkern ein erhöhtes Aggressionspotential erkennbar. So stiegen vor allem im hinteren Staubereich auf der Nibelungenbrücke zahlreiche Personen aus den Fahrzeugen aus und einige Fahrzeuglenker benutzten die Gegenfahrbahn bzw. befuhren die Straßenbahnschienen. Ein Autofahrer, der über die Straßenbahnschienen auswich, schrie den einschreitenden Polizeibeamten im Vorbeifahren zu: „*Ihr von der Polizei seid‘s ja zu deppert für das. Das nächste Mal machen‘s wir.*“

Die Auflösung der Versammlung erfolgte nicht in erster Linie wegen des Verkehrsrückstaus, der sich gebildet hatte, sondern aufgrund der Gefahrensituationen, die im Staubereich entstanden waren.

Die Bf hat im Verfahren keine Angaben zu ihren Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisses oder allfälligen Schulden oder Sorgepflichten gemacht. Sie war zum Tatzeitpunkt nicht einschlägig vorbestraft.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und der Beschwerde sowie aus dem Bericht des Einsatzkommandanten vom 23. Juni 2023 und der im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung verlesenen Zeugenaussage des Einsatzkommandanten Oberst Mag. M in den Verfahren LVwG-702670 und 702678, die sich ebenfalls auf die hier gegenständliche Demonstration am 23. Juni 2023 bezogen.

Die Feststellungen zur Versammlungsörtlichkeit, zu den genaueren Umständen der Blockadeaktion sowie zu deren Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse stützen sich ebenso wie die Ausführungen zur Auflösung der Blockadeaktion auf den detaillierten Bericht des Einsatzkommandanten vom 23. Juni 2023 und auf die Aussagen des Zeugen in den genannten Verfahren, der den Geschehensablauf flüssig und logisch nachvollziehbar schilderte.

Die Tatsache, dass die Bf an der Blockadeaktion teilnahm und nach der Auflösung der Versammlung den Versammlungsort nicht verließ, ist unbestritten. Der Umstand, dass die Bf erst nach Ablauf der Frist von der Fahrbahn weggetragen wurde, ergibt sich aus dem bereits erwähnten Polizeibericht.

Konkret wird dazu ausgeführt: „*Um 16:41 Uhr wurde die unangemeldete Versammlung durch den Einsatzkommandanten durch persönliche Ansprache der Aktivisten für aufgelöst erklärt und den Aktivisten gleichzeitig eine Frist von vier Minuten zum freiwilligen und selbstständigen Verlassen der Örtlichkeit gesetzt. Der Großteil der Manifestanten verließ unmittelbar nach dieser Aufforderung freiwillig die Fahrbahn. […] Drei weitere weibliche Personen* [Anm.: darunter die Bf] *und eine männliche Person verblieben ebenfalls auf der Fahrbahn, verließen also nicht freiwillig die Fahrbahn, klebten sich aber auch nicht fest. Nachdem um 16:45 Uhr daher – nach Ablauf der Frist – insgesamt fünf Manifestanten die Fahrbahn nicht verlassen hatten, wurde um 16:45 Uhr durch den Einsatzkommandanten der zwangsweise Vollzug der Auflösung angeordnet: Dazu wurden zunächst [die Bf, K., B. und St.] durch jeweils zwei Beamte von der Fahrbahn getragen, wobei sie allerdings zuvor nochmals gefragt wurden, ob sie die Örtlichkeit freiwillig verlassen. […]*“

Für das erkennende Gericht steht unzweifelhaft fest, dass sich die Bf bei Ablauf der vierminütigen Frist noch auf der Fahrbahn befand.

Der Umstand, dass die Bf die Entwicklung der Verkehrssituation während der Blockade nicht wahrnehmen konnte, ergibt sich schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung.

Das Ziel, das die Klimaaktivisten mit der Blockadeaktion verfolgten, wurde in der Beschwerde ausführlich erläutert.

Die Feststellung zur Unbescholtenheit der Bf gründet auf den entsprechenden Ausführungen der belangten Behörde im Straferkenntnis.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß Art 11 Abs 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. Gemäß Art 11 Abs 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß Art 12 StGG haben die österreichischen Staatsbürger das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Gemäß § 13 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 ist eine Versammlung, die gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet wird, von der Behörde zu untersagen und nach Umständen aufzulösen. Ebenso ist gemäß Abs 2 par. cit. die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Gemäß § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Gemäß Abs 2 par. cit. kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl 98/1953 idF BGBl I 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Objektiver Tatbestand:

Nach dem Wortlaut des § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 ist für das tatbildmäßige Verhalten erforderlich, dass eine Versammlung für aufgelöst erklärt wurde, der Täter in diesem Zeitpunkt ein „Anwesender“ ist und er es unterlässt, den Versammlungsort sogleich zu verlassen.

Wie festgestellt, wurde die gegenständliche Versammlung von der Polizei um 16:41 Uhr für aufgelöst erklärt, was der Bf bekannt war. Die Bf kam der Aufforderung, den Versammlungsort innerhalb der von der Polizei gesetzten Frist, sohin binnen vier Minuten, zu verlassen, nicht nach, sondern ließ sich nach Fristablauf um frühestens 16:48 Uhr von Polizeibeamten von der Fahrbahn wegtragen. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 ist somit erfüllt.

III.2.2. Subjektiver Tatbestand:

Das Versammlungsgesetz 1953 enthält keine spezielle Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung gelangt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt).

Die Bf hat nicht erfolgreich dargetan, dass sie kein Verschulden treffen würde. Vielmehr ist festzuhalten, dass sie das inkriminierte Verhalten nach Auflösung der Versammlung bewusst fortgesetzt hat, indem sie sich nicht vom Ort der aufgelösten Versammlung entfernt hat, sondern sich wegtragen hat lassen. Es ist damit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 3.12.2013, B1573/2012; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213) ist zu prüfen, ob

die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war. Diesbezüglich war von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse vorzunehmen und zu beurteilen, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art 11 Abs 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, fand die hier gegenständliche Versammlung auf der freitagnachmittags viel befahrenen Nibelungenbrücke statt, wobei der dadurch ausgelöste Verkehrsrückstau binnen kurzer Zeit über die Donaulände bis zur Eisenbahnbrücke zurückreichte. In diesem Zusammenhang ist besonders zu betonen, dass der Behörde aufgrund der Unterlassung der Versammlungsanzeige keine Möglichkeit geboten wurde, im Vorfeld Vorkehrungen – wie beispielsweise Umleitungen des Straßenverkehrs – zu treffen, um bei Abhaltung der Versammlung die Verkehrssituation zu entspannen und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung gering zu halten. Die festgestellten Umleitungsmaßnahmen, die von den einschreitenden Polizeibeamten spontan gesetzt wurden, vermochten nichts daran zu ändern, dass die Klimademonstration einen enormen Verkehrsrückstau verursachte. Schon kurz nach Blockadebeginn entstanden massive Behinderungen des städtischen Nachmittagsverkehrs, die einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter im Sinne des § 13 Abs 2 Versammlungsgesetz 1953 annahmen. Entgegen der Behauptung der Bf lag damit keinesfalls eine nur „geringfügige Verkehrsbehinderung“ vor. Auch der Verweis der Bf auf die nur „kurzfristige“ Verkehrsbehinderung ist nicht zielführend, weil die Blockadeaktion nur aufgrund des zügigen Einschreitens der Polizei von so kurzer Dauer war.

Für die einschreitenden Sicherheitskräfte war nach den oben geschilderten Gegebenheiten abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Verkehr bei einem Andauern der Versammlung weiter bedeutend verstärken würden.

Wie festgestellt, ergaben sich potentiell gefährliche Situationen, zum einen aus dem Umstand, dass die Blockade geeignet war, Einsatzkräfte bei einem etwaigen Notfall massiv zu behindern und zum anderen aus dem erhöhten Aggressionspotential der Verkehrsteilnehmer, die zum Teil Unmutsäußerungen ausstießen, die Straßenbahnschienen und die Gegenfahrbahn befuhren oder die im Stau stehenden Fahrzeuge verließen und sich auf die Fahrbahn begaben.

Zwar waren die Aktivisten bereit, die Fahrbahn für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen oder Krankentransporten freizugeben; wie sich aus den Feststellungen ergibt, hatten sie von ihrem Standpunkt aus aber keinen Überblick über das Verkehrsgeschehen. Es war ihnen demnach nicht möglich, etwaige Einsatzfahrzeuge in der Mitte bzw. am hinteren Ende der Fahrzeugkolonne

wahrzunehmen und entsprechend zu reagieren. Festzuhalten ist an dieser Stelle außerdem, dass das Bilden einer Rettungsgasse gemäß §§ 46 f StVO lediglich auf Autobahnen und Autostraßen auf Richtungsfahrbahnen mit mindestens zwei Fahrstreifen verpflichtend ist; bei der Donaulände und der Nibelungenbrücke handelt es sich allerdings um keine derartige Straße. Auf dem gegenständlichen Straßenzug befindliche Einsatzfahrzeuge wären demnach gleichermaßen vom durch die Blockade hervorgerufenen Stau betroffen gewesen.

Zu dem Beschwerdevorbringen der Bf, es sei den Versammlungsteilnehmern eine angemessene Zeit für das Verlassen des Versammlungsortes einzuräumen gewesen, ist festzuhalten, dass die gegenständlich gesetzte Frist von vier Minuten vom erkennenden Gericht jedenfalls als ausreichend betrachtet wird. Die Bf war nicht angeklebt, weshalb es ihr unverzüglich möglich gewesen wäre, den Versammlungsort seitlich in Richtung des Gehsteigs zu verlassen. Da sie sich jedoch ohnehin nicht freiwillig von der Fahrbahn begab, sondern sich wegtragen ließ, geht ihr diesbezügliches Argument ins Leere.

Resümierend sollte durch die Auflösung der in Rede stehenden unangemeldeten Versammlung, die eine massive Beeinträchtigung des freitäglichen Nachmittagsverkehrs zur Folge hatte, nicht nur der städtische Verkehrsfluss aufrechterhalten werden, sondern sollten insbesondere die durch das Staugeschehen verursachten Gefahrensituationen beseitigt werden. Die Versammlungsauflösung diente damit gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 iVm Art 11 Abs 2 EMRK dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Sie ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen. Die Bf kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung im Sinne des § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 berufen.

III.2.3. Rechtfertigender bzw. entschuldigender Notstand:

Zum Vorbringen der Bf, ihr Verhalten sei gemäß § 6 VStG durch rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand straflos, ist Folgendes auszuführen:

Das Beschwerdevorbringen der Bf, ihr Verhalten sei wegen Vorliegens einer Notstandssituation gerechtfertigt bzw. entschuldigt gewesen, geht ins Leere. Voraussetzung, um sich auf einen rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand berufen zu können, ist die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen. Ziel der gegenständlichen Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und insbesondere Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das die Bf gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen

Straße. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses Mittel unmittelbar etwas ändern würde – es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt.

Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb sich die Bf weder auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand noch auf einen Putativnotstand erfolgreich berufen kann.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage einzugehen, ob ein Klimanotstand vorliegt, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

III.2.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Verwaltungsübertretung beträgt gemäß §§ 14 Abs 1 iVm 19 Versammlungsgesetz 1953 720 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Bei der Strafbemessung war das bewusste Handeln der Bf bei Begehung der Verwaltungsübertretung zu berücksichtigen. Ihre bisherige Unbescholtenheit war

als strafmildernd zu werten. Zur Einkommens- bzw. Vermögenssituation sowie allfälligen Sorgepflichten machte die Bf im Verfahren keine Angaben.

Vor diesem Hintergrund erscheint die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen und war jedenfalls notwendig, um der Bf das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und sie von der künftigen Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten.

III.2.5. (Eventual-)Anträge auf Verfahrenseinstellung, Ausspruch einer Ermahnung bzw. außerordentliche Strafmilderung:

Die beantragte Einstellung des Verfahrens kam in Bezug auf die Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen voraus. Wie festgestellt handelte die Bf bei gegenständlichem Verstoß gegen § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 bewusst, sodass kein geringes Verschulden vorliegt, wovon nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen ist, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, 2016/02/0118; idS etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015).

Auch die von der Bf beantragte außerordentliche Strafmilderung kam nicht in Betracht. Gemäß § 20 VStG ist Voraussetzung für eine außerordentliche Strafmilderung ein beträchtliches Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe; diese Voraussetzung ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben. Überdies sieht § 19 Versammlungsgesetz 1953 keine Mindeststrafe vor, weshalb eine Unterschreitung dieser gemäß § 20 VStG nicht in Betracht kommt.

III.3. Kostenausspruch:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Es war der Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 20 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter